

Vereinbarung zur Überlassung von Räumen in der Kirche St. Martin in Nienstedt an Gruppen oder Vereine

Zwischen der

*Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Nienstedt-Förste vertreten durch den Kirchenvorstand
(im Folgenden Kirchengemeinde genannt)*

und

ggf.: Gruppe/Verein: _____
vertreten durch: _____

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

(im Folgenden Nutzer genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde stellt dem Nutzer folgende Räumlichkeit(en) in der St. Martinskirche zur Verfügung:

- Kirchenraum
- Gemeindesaal
- Gemeinderäume im OG

Die Nutzung dient folgendem Zweck: _____

§ 2

Die Nutzung findet

einmalig an folgendem Datum (ggf. mit Uhrzeit): _____

wiederkehrend im Zeitraum vom _____ bis zum _____,
(Wochentag) _____ (Uhrzeit, von - bis) _____

wiederkehrend, nämlich _____

statt.

ST. MARTIN
Nienstedt – Förste

www.kirche-nienstedt.de

PFARRAMT
Pastor
Uwe Rumberg-Schimmelpfeng

Tel: 05522 5076580
uwe.rumberg@evlka.de

PFARRBÜRO
Claudia Hüttig
An der Pfarre 6
37520 Osterode – Nienstedt
Tel: 05522 82361
kg.st.martin.nienstedt@evlka.de

BANKVERBINDUNG
Kirchenamt Northeim
BIC: NOLADE21HZB
IBAN:
DE76 2635 1015 0004 0239 58
Stichwort: KG Nienstedt

Die Terminabstimmung zwischen Nutzer und Kirchengemeinde soll bei wiederkehrender Nutzung zum Zwecke der Terminkoordinierung **für ein komplettes Kalenderjahr im Voraus** erfolgen. Die Termine für ein Kalenderjahr sind bis Anfang November des vorherigen Jahres bei der Kirchengemeinde einzureichen (ausgenommen sind erstmalige Nutzungsvereinbarungen).

§ 3

Der Nutzer versichert, die überlassenen Räumlichkeiten nur für den in § 1 genannten Zweck zu nutzen.

§ 4

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsgebühr

- von **10 € je angefangene Stunde bei wiederkehrender Nutzung des Kirchenraums**
- von **5 € je angefangene Stunde bei wiederkehrender Nutzung des Gemeindesaals**
- von **5 € je angefangene Stunde bei wiederkehrender Nutzung der Gemeinderäume im OG**
- von **80 € je angefangenem Tag für einmalige Nutzung des Gemeindesaals**
- von **80 € je angefangenem Tag für einmalige Nutzung der Gemeinderäume im OG**

vereinbart. Die angegebenen Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

Bei wiederkehrender Nutzung ist die Gebühr

- quartalsweise
- halbjährlich
- für das gesamte Kalenderjahr

(ggf. bis Ende des Nutzungszeitraums) zu entrichten.

Die vereinbarte Nutzungsgebühr wird unbar durch separate Rechnungslegung erhoben. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu überweisen.

Die Nutzungsgebühr ist auch fällig, falls einzelne Termine durch den Nutzer nicht wahrgenommen werden. Sofern die Kirchengemeinde einen Nutzungstermin absagt, wird eine ggf. bereits entrichtete Nutzungsgebühr erstattet oder verrechnet.

§ 5

Sollte ein vereinbarter Termin vom Nutzer nicht wahrgenommen werden können, sind Pfarrbüro oder Kirchengemeindevorstand schnellstmöglich zu informieren. Ebenso informieren Pfarrbüro oder Kirchengemeindevorstand den Nutzungsberechtigten schnellstmöglich, falls die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Gottesdienste und Termine der kirchlichen Gemeindeglieder haben Vorrang bei der Terminplanung.

§ 6

Das Verhalten der Nutzer ist dem sakralen Umfeld des Kirchengebäudes anzupassen!

Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

§ 7

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzers, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Der Nutzer der Räumlichkeiten ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Nutzer die Kirchengemeinde frei.

§ 8

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich die allgemeinen Gefahren aus Grundstück/Gebäude/Raum, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst. Die Nutzung der Räume und

Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer.

§ 9

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Gebäude bzw. dem Raum selbst, Schäden am Inventar). Er hat bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

Für den Zugang zum Gebäude wird dem Nutzer ein Schlüssel ausgehändigt, mit dem ein Zugang über den Westeingang (Turm-Eingang) möglich ist. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels trägt die/der Nutzungsberechtigte die Kosten für Ersatz von Schlüssel oder ggf. der gesamten Schließanlage.

§ 10

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer ggf. entstandene Verschmutzungen zu beseitigen und die überlassenen Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.

§ 11

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 12

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Bemerkungen/Ergänzungen:

Nienstedt / Förste, den _____

(für den Nutzer)

(für die Kirchengemeinde)